



Satzung des Mündener Tennisclubs e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Mündener Tennisclub e. V.“ (abgekürzt: MTC). Er hat seinen Sitz in Hann. Münden und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vor allem der Jugendlichen und durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern,
2. passiven Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

Zu 3.) Die Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 4 Aufnahme in den Verein

Anträge um Aufnahme in den Verein sind unter Beifügung des Aufnahmeantrages an den Vorstand zu stellen.

Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung erteilt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes abweichend von dieser Regelung verfahren werden.

Die Aufnahme wird rechtswirksam, sobald dem Aufnahmegesuch vom Vorstand stattgegeben worden ist.

§ 5 Enden der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Jahresende oder
- durch Ausschluss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes bei mehr als 3/4-jährigem Rückstand der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung oder
- durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal in den ersten zwei Monaten des Jahres zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit zehntägiger Ladungsfrist einberufen. Dabei gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladungen zwölf Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt oder übergeben werden. Mehrere Mitglieder einer Familie mit derselben Wohnungsanschrift erhalten nur eine Einladung.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Nichtvolljährige Vereinsmitglieder bedürfen bei der Abstimmung nicht der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.

In der Mitgliederversammlung sind zu behandeln:

- Ehrungen,
- Berichte des Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- Finanzvorschau,
- Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer in Wahljahren, – Anträge, – Verschiedenes.

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann Damen und Herren, die sich um den Sport und insbesondere um den Verein in vorbildlicher Weise verdient gemacht haben, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich mit Begründung beantragt.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Es werden Beiträge und Umlagen erhoben, deren Art, Höhe und Fälligkeit von der Jahreshauptversammlung festgesetzt und in einer gesonderten Beitrags- und Umlageordnungen festgehalten werden.

Die Beiträge und Umlagen können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr rückwirkend zum 01.01. verändert werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann über Umlagen beschließen, deren Fälligkeit nach entsprechender Beschlussfassung im laufenden Geschäftsjahr liegen kann.

Die Beiträge und Umlagen sind für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten. In Härtefällen ist der Vorstand zu einer angemessenen Reduzierung des Beitrages und der Umlage ermächtigt.

§ 8 Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer

Der Vorstand, der Ältestenrat und die zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
- Sportwart,
Jugendwart,
Schatzmeister,
Schriftführer und
Festwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Der 2. Vorsitzende ist sein Vertreter. Er ist im Innenverhältnis nur dann zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlzeit aus, kann der Vorstand das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet spätestens mit dem Ende der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

Dem Ältestenrat gehören drei Vereinsmitglieder an. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Entscheidungen finanzieller, rechtlicher und personeller Art und in Ehrenangelegenheiten zu beraten.

§ 9 Spiel- und Platzordnung

Die Spiel- und Platzordnung wird durch den Vorstand aufgestellt und auf der Platzanlage ausgehängt. Sämtliche Mitglieder haben die Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes hinsichtlich der Spiel- und Platzordnung zu befolgen. Sie ist für alle Benutzer der Platzanlage verbindlich.

§ 10 Gäste

Die von Mitgliedern eingeführten Gäste dürfen die Plätze benutzen, soweit der Spielbetrieb der Mitglieder nicht wesentlich dadurch beeinträchtigt wird. Das Nähere regelt die Spiel- und Platzordnung.

§ 11 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports und der Benutzung der Anlagen sowie bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, wenn und soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- a) der Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder dieses beschlossen hat oder
- b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins eine solche Versammlung schriftlich mit Begründung gefordert haben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hann. Münden mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports verwendet werden darf.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung beruht auf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 08.02.2019 und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 18.02.2000.